

SOZIALVERSICHERUNG BEI ERWERBSTÄTIGKEIT IM EWR

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, die auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit die bisherigen bilateralen Abkommen weitestgehend ersetzen, enthalten neben beitragsrechtlichen Regelungen auch solche auf dem Gebiet der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.

Für den Beitragssektor regeln die Verordnungen unter anderem:

- ✓ Zuständigkeit bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten im EWR
- ✓ Berücksichtigung von Versicherungszeiten im EWR bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung
- ✓ Gleichstellung des Aufenthaltes im EWR mit dem Inlandsaufenthalt bei der Zulassungsprüfung zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

INFORMATION

EWR-Vertragsstaaten*

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

* Seit 1. Juni 2002 gelten auch für die Schweiz die EWR-Bestimmungen.

Das nach den gesetzlichen Bestimmungen geltende Territorialitätsprinzip wurde durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchbrochen.

Feststellung der Versicherungspflicht

Maßgeblich für die Zuordnung in die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates ist die Ausübung einer Tätigkeit. Freiwillige bzw. private Krankenversicherungsverhältnisse haben keine Auswirkungen.

Selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem EWR-Staat

Versicherungspflicht tritt nach den Rechtsvorschriften jenes Staates ein, in dem der Betriebsstandort liegt.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren EWR-Staaten

Bei gleichzeitiger Ausübung von selbständigen Erwerbstätigkeiten in zwei Staaten wird die Versicherungspflicht **ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates** beurteilt. Liegt der Wohnort demnach in Österreich, kommt es nur zur Pflichtversicherung nach dem GSVG. Im Ausland besteht in diesen Fällen Versicherungsfreiheit. Befindet sich der ordentliche Wohnsitz hingegen im Ausland, so ist grundsätzlich eine Zuordnung zur ausländischen Sozialversicherung gegeben. Versicherungsfreiheit bestünde somit in Österreich.

Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage sind allerdings auch die im Nicht-Wohnortstaat erzielten Einkünfte zu berücksichtigen. Bei Wohnsitz im Inland bedeutet dies, dass zu den in Österreich erzielten Einkünften das ausländische Einkommen hinzugerechnet wird, wobei als Obergrenze die

Höchstbeitragsgrundlage (2007: 53.760 Euro jährlich) gilt.

Wird im Wohnortstaat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt (z. B. Betriebsstandorte in Deutschland und Italien; Wohnort in Österreich), so ist für die weitere Beurteilung der versicherungsrechtlichen Kriterien jener Staat zuständig, in dessen Gebiet die „Haupttätigkeit“ fällt.

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Beschäftigung

Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit in verschiedenen EWR-Staaten richtet sich die Versicherungspflicht - mit einigen Ausnahmen* - **ausschließlich nach den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem die unselbständige Beschäftigung vorliegt**. Der Wohnsitz ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend.

Bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer unselbständigen Beschäftigung in einem anderen EWR-Staat kommt es in jedem Fall zu einer Zuordnung zur ausländischen Sozialversicherung, wodurch Versicherungsfreiheit in Österreich gegeben ist.

Bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer selbständigen Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat kann es - mit einigen Ausnahmen* - neben der bereits bestehenden Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Versicherungspflicht nach dem GSVG kommen.

* Nähere Informationen über die betroffenen Staaten (Anhang VII VO 1408/71) erhalten Sie in Ihrer Landesstelle.

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Beamtentätigkeit

Bei gleichzeitiger Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer Beamtentätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat richtet sich die Versicherungspflicht ausschließlich **nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beamtentätigkeit ausgeübt wird.** In Österreich besteht demnach Versicherungsfreiheit.

Entsendung

Für GSVG-pflichtversicherte Personen, die sich im Rahmen ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit für nicht länger als zwölf Monate in einen anderen EWR-Mitgliedstaat entsenden, bleiben die österreichischen Sozialversicherungsvorschriften anwendbar, sofern der inländische Betrieb aufrecht bleibt.

Weiterversicherung

Das Recht auf Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ist von einem bestimmten Mindestausmaß an Versicherungszeiten abhängig. Dabei sind Zeiten, die in einem EWR-Staat erworben wurden, den inländischen Versicherungszeiten gleichgestellt. Auch der Aufenthalt in einem EWR-Staat schließt eine Weiterversicherung in der Krankenversicherung nicht mehr aus.

SOZIALVERSICHERUNG BEI ERWERBSTÄTIGKEIT AUSSERHALB DES EWR

Unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsbürgerschaft einer im Inland selbständig erwerbstätigen Person besteht auf Grund des in Österreich vor-

herrschenden **Territorialitätsprinzipes** grundsätzlich Versicherungspflicht.

Die von Österreich abgeschlossenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen außerhalb des EWR sehen im Selbständigenbereich in der Regel keine Ausnahmebestimmung vor. **Lediglich bei Kanada und bei den USA sind Sondervorschriften zu beachten.**

Bei gleichzeitiger Ausübung einer Tätigkeit im Inland und im Vertrags- bzw. Nicht-Vertragsstaat gelten die Rechtsvorschriften beider Staaten, so dass **eine doppelte Pflichtversicherung** eintreten kann.

Diesbezügliche Abkommen wurden mit folgenden Staaten geschlossen:*

Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Israel, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, den Philippinen, Serbien, Tunesien, der Türkei, und den USA.

Weiterversicherung

Eine Zusammenrechnung ist auf Grund der Bestimmungen in den vorliegenden Abkommen nicht möglich, weshalb die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung im Bereich der Kranken- und/oder Pensionsversicherung nur mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können.

* kurz vor dem Abschluss steht das Abkommen mit Uruguay

Verleger und Hersteller

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 – 86
Druck: SVD Büromanagement GmbH
www.sva.or.at

SOZIALVERSICHERUNG BEI ERWERBSTÄTIGKEIT IM IN- UND AUSLAND INFO 27/2009

